

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) FÜR DIE FAHRZEUG- VERSICHERUNG

AUSGABE 09.2021

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A 1	ÖRTLICHE GELTUNG	2
A 2	BEGINN UND DAUER	2
A 3	VERTRAGSÄNDERUNGEN	3
A 4	PRÄMIENSTUFENSYSTEME HAFTPFLICHT UND KOLLISION	3
A 5	VERÄNDERUNGEN DER PRÄMIENSTUFE IM PRÄMIENSTUFENSYSTEM T	3
A 6	BONUSSCHUTZ IN HAFTPFLICHT UND KOLLISION	3
A 7	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	4
A 8	SELBSTBEHALTE IM SCHADENFALL	4
A 9	HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER	5
A 10	ERSATZFAHRZEUG	5
A 11	WECHSELSCHILD	5
A 12	DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT	5
A 13	ZESSION LEASINGGESELLSCHAFT	5
A 14	BEGRIFFSDEFINITIONEN	5
A 15	FÄLLIGKEIT EINER ENTSCHÄDIGUNG	6
A 16	VERZUGSFOLGEN	6
A 17	SANKTIONEN / EMBARGOS	6
A 18	RISIKOTRÄGER	6
A 19	GERICHTSSTAND	6
A 20	MITTEILUNGEN	6
A 21	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6

B | HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

B 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	6
B 2	VERSICHERTE EREIGNISSE	6
B 3	LEISTUNGEN	7
B 4	ZUSATZVEREINBARUNGEN	7
B 5	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	8
B 6	EINGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ	8
B 7	GRUNDSATZ IM SCHADENFALL	8
B 8	RÜCKGRIFFSRECHT	9

C | KOLLISION UND TEILKASKO

C 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE	9
C 2	AUSRÜSTUNGEN UND ZUBEHÖRTEILE	9
C 3	VERSICHERTE EREIGNISSE	9
C 4	ZUSATZVEREINBARUNGEN	10
C 5	LEISTUNGEN	11
C 6	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	12

C 7	TEILSCHADEN	12
C 8	TOTALSCHADEN	12
C 9	ENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIEN	13
C 10	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	13

D | ASSISTANCE PANNENHILFE

D 1	ÖRTLICHE GELTUNG	14
D 2	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	14
D 3	VERSICHERTE EREIGNISSE	14
D 4	LEISTUNGEN	14
D 5	ZUSATZDECKUNG ASSISTANCE TOP	15
D 6	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	16
D 7	LEISTUNGSBEGRENZUNG	17
D 8	PFLICHTEN IM SCHADENFALL	17
D 9	DEFINITION PANNE UND UNFALL	17
D 10	DECKUNGSAUSSCHLUSS	17

E | UNFALL-VERSICHERUNG

E 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	17
E 2	VERSICHERTE UNFÄLLE	17
E 3	BEGRIFFSDEFINITIONEN	17
E 4	TAGGELD	17
E 5	HEILUNGSKOSTEN	18
E 6	INVALIDITÄT	18
E 7	TODESFALL	19
E 8	AUSBILDUNGSKAPITAL	19
E 9	MITGEFÜHRTE HAUSTIERE	19
E 10	ZUSATZVEREINBARUNGEN	19
E 11	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	19
E 12	LEISTUNGSKÜRZUNG BEI ÜBERBESETZTEM FAHRZEUG	20
E 13	VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	20

F | VERKEHRSUNFALL IM AUSLAND MIT AUSLÄNDISCHEM VERURSACHER

F 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	20
F 2	VERSICHERTES EREIGNIS	20
F 3	LEISTUNGEN	20
F 4	ANWENDBARES RECHT	20
F 5	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	20
F 6	GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN	21
F 7	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	21
F 8	ZEITLICHE GELTUNG	21

A 1 ÖRTLICHE GELTUNG

A 1.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo*, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Nordmazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern, ebenfalls in nicht aufgeführten Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalen Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist. In den aussereuropäischen Gebieten dieser Länder gilt der Versicherungsschutz nicht, ausgenommen Türkei und Zypern.

Der Geltungsbereich für die Assistanceleistungen ist Artikel D 1.1 zu entnehmen.

*Auf dem Gebiet des Kosovo gilt die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung in jedem Fall im Nachgang zur obligatorischen Grenzversicherung, welche zwingend bei der Einreise abgeschlossen werden muss.

A 1.2 Transport über Meer

Die Versicherung gilt während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

A 1.3 Ausländische Kontrollschilder

Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

A 1.4 Standort

Versichert sind Fahrzeuge mit Standort innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Verlegt der Halter den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz der Assistance Pannenhilfe entfällt sofort.

Ist der Halter eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, sind deren Fahrzeuge bei grenznahem Standort im Ausland (bis höchstens 100 km Luftlinie ab Schweizer bzw. liechtensteinischer Grenze) versichert.

A 2 BEGINN UND DAUER

A 2.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Der Versicherungsnachweis gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie

für diejenigen Deckungen, für die zum Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Lehnt der Versicherer den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.

A 2.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherer mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 2.3 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3 monatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.

Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

A 2.4 Vorsorgedeckung

Wird bei einer Fahrzeugeinlösung aufgrund eines Versicherungsnachweises des Versicherers kein Antrag unterschrieben, gewährt der Versicherer für das Fahrzeug eine Vorsorgedeckung für Teilkasko und Kollision bis maximal 30 Tage ab Fahrzeugeinlösung. Die Vorsorgedeckung gilt für Personenwagen bis und mit 7. Betriebsjahr und mit einem Neuwert (Listenpreis samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 130'000, für Motorräder bis und mit 4. Betriebsjahr sowie mit einem Neuwert (Listenpreis samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 50'000. Der Selbstbehalt für Kollision beträgt CHF 1'000, bei Totalschaden wird der Zeitwert entschädigt. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Geschieht die Fahrzeugeinlösung anlässlich eines Fahrzeugwechsels und bestand für das ersetzte Fahrzeug bei dem Versicherer eine Teilkasko- und Kollisionsversicherung, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Fahrzeug oder zum Erhalt der

neuen Police die bisherigen Leistungen.
 Von diesem Artikel abweichende schriftliche
 Vereinbarungen der Parteien gehen vor.

A 2.5 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Der Versicherer hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt der Versicherer, erlischt seine Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 3 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Versicherer kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen; Vertragskonditionen ändern; Versicherungsbedingungen, Selbstbehalte, Ratenzuschläge, das Prämienstufensystem und Leistungen anpassen sowie gesetzliche Änderungen umsetzen). Er gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei dem Versicherer eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Änderungen von Prämien durch eine Prämienstufenänderung aufgrund des Schadenverlaufes berechtigen nicht zu einer Kündigung.

A 4 PRÄMIENSTUFENSYSTEME HAFTPFLICHT UND KOLLISION

Sofern in der Police vermerkt, gilt folgendes Prämienstufensystem:

System T	Stufe	% der Grundprämie	Stufe	% der Grundprämie
	1	30	10	70
	2	34	11	80
	3	38	12	90
	4	42	13	100
	5	46	14	120
	6	50	15	140
	7	55	16	160
	8	60	17	200
	9	65	18	240

A 5 VERÄNDERUNGEN DER PRÄMIENSTUFE IM

PRÄMIENSTUFENSYSTEM T

A 5.1 Veränderung der Prämienstufe

Jährlich wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufs in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Eine Beobachtungsperiode beträgt 12 Monate und endet 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode (bzw. vor dem Hauptverfall). Die Prämie berechnet sich für die folgende Versicherungsperiode nach der nächst tieferen Prämienstufe, sofern während der Beobachtungsperiode kein Schadenfall eingetreten ist und die Haftpflicht bzw. Kollision während der Beobachtungsperiode mindestens 6 Monate in Kraft war. Ist in der Beobachtungsperiode ein Haftpflicht- und/oder Kollisionsereignis eingetreten, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, wird die bisherige Prämienstufe der betroffenen Versicherung pro Ereignis um 4 Stufen erhöht.

Der Beginn einer Beobachtungsperiode folgt auf das Ende der vorangegangenen. Als Folge einer Verlegung des Hauptverfalles (und somit des Ablaufs der Versicherungsperiode) kann sich die Dauer der Beobachtungsperiode entsprechend verändern.

A 5.2 Korrektur der Erhöhung

Eine Erhöhung wird korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Entschädigung geleistet werden muss oder der Schadenbetrag innert 30 Tagen nach Schadenerledigungsmittelteilung zurückbezahlt wird.

A 5.3 Falsche Angaben

Die Prämienstufe wird richtig gestellt, wenn falsche Angaben zur erstmaligen Festlegung derselben führten.

A 5.4 Kein Verschulden

Die Prämienstufe der Haftpflichtversicherung wird nicht erhöht, wenn kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), ebenfalls bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.

A 5.5 Differenz Zeitwert und Zeitwertzusatz

Die Prämienstufe der Kollision wird nicht erhöht, wenn sich die Leistung ausschliesslich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

A 6 BONUSSCHUTZ IN HAFTPFLICHT UND KOLLISION

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss A 5.

A 7 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

A 7.1 Meldepflicht

Bei einem Schadenfall muss der Versicherer unverzüglich informiert werden.

Schadenservice CH/FL	0800 22 33 44
Adresse des Versicherers oder der zuständigen Generalagentur	Gemäss Police
E-Mail	schadenservice@allianz.ch
Internet	Allianz.ch/schaden

Für Notfälle die Assistance Zentrale:

24-Stunden-Notruf CH/FL	0800 22 33 44
24-Stunden-Notruf Ausland	+41 43 311 99 11

A 7.2 Schadenabwehr/-minderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

A 7.3 Informationspflicht

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Der Versicherer kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Der Versicherer ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Dem Versicherer sind nach schriftlicher Aufforderung innert 20 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen. Der Versicherer kann zum Zwecke der Missbrauchsbekämpfung Daten an die elektronische Datenbank der Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) übermitteln und auf bereits darin eingetragene Fahrzeugdaten zugreifen.

A 7.4 Mitwirkungspflicht

Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteilt, hat der Versicherer das Recht, sämtliche Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.

A 7.5 Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht

Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

A 7.6 Verletzung von Pflichten

Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflichten, schuldhaft verletzt, kann der Versicherer die Leistungen kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung hatte.

A 8 SELBSTBEHALTE IM SCHADENFALL

Es gilt der in der Police eingetragene Selbstbehalt. Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

A 8.1 Grundereignis

Entscheidend für die Bestimmung des anwendbaren Selbstbehaltes ist das schädigende, versicherte Ereignis (Grundereignis).

- Sofern aus einem Ereignis aus mehreren Sparten (wie bspw. Haftpflicht und Kollision) Leistungen erbracht werden, ist der Selbstbehalt pro betroffener und versicherter Sparte geschuldet.
- Sofern aus einem Ereignis mehrere Risiken innerhalb derselben Sparte betroffen sind, ist der Selbstbehalt pro Sparte nur einmalig geschuldet.

A 8.2 Anwendung des Selbstbehaltes

Die Leistung ist durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird von dem berechneten Schadenbetrag abgezogen bzw. nachträglich eingefordert. Danach kommt eine allfällige Leistungsbegrenzung zur Anwendung:

A 8.3 Selbstbehalte in der Haftpflicht

Bei jeder Leistung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers, vorbehältlich gesetzlicher Bestimmungen.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht,

- wenn der Versicherer Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden des Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.

Hat der Versicherer dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Schädiger den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei dem Versicherer ein, ersucht dieser den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police; der Selbstbehalt bleibt geschuldet.

A 8.4 Selbstbehalte in der Kasko

Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

A 9 HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER

Bei Hinterlegung der Kontrollschilder wird die Police wie folgt stillgelegt.

A 9.1 Mit Teilkasko-/Kollisionsversicherung

Besteht im Zeitpunkt der Hinterlegung eine Teilkasko-/Kollisionsversicherung, bleibt diese in Kraft, sofern sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen oder beim Transport und Abschleppen ereignen. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Der Versicherungsschutz ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eingeschränkt. Die übrigen Deckungen erlöschen.

A 9.2 Ohne Teilkasko-/Kollisionsversicherung

Besteht keine Teilkasko-/Kollisionsversicherung, wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.

A 9.3 Haftpflicht- und Unfallversicherung

Die Haftpflicht und die Unfallversicherung bleiben in jedem Fall noch 12 Monate nach Hinterlegung prämienfrei in Kraft, sofern sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen.

A 9.4 Wechselschild

Wird ein unter Wechselschild eingelöstes Fahrzeug vorübergehend stillgelegt, so gelten die Bestimmungen gemäss A 9.1 bis A 9.3 sinngemäss für das stillgelegte Fahrzeug.

A 9.5 Ganzjahresversicherung

Bei Vereinbarung einer Ganzjahresversicherung kann der Vertrag nicht stillgelegt werden. Ebenfalls wird keine anteilmässige Prämienrückerstattung vergütet.

A 10 ERSATZFAHRZEUG

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Teilkasko-/Kollisionsversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse gemäss C 3.2 versichert.

A 11 WECHSELSCHILD

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur versichert, sofern sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen.

A 12 DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B – F, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 13 ZESSION LEASINGGESELLSCHAFT

Bei Leasingfahrzeugen ist für alle Entschädigungsansprüche aus diesem Vertrag eine allfällige Zession mit zu berücksichtigen.

Bei Totalschäden erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung an den Zessionar, bei Teilschäden an den Reparateur. Im Falle eines Deckungswegfalls infolge Verzugs mit der Prämienzahlung darf der Versicherer den Zessionar darüber benachrichtigen.

A 14 BEGRIFFSDEFINITIONEN

A 14.1 Motorräder

Motorschlitten, Motorfahräder, Motorrad-Dreiräder, Kleinmotorräder, Roller und Motorräder werden unter dem Begriff Motorräder zusammengefasst.

A 14.2 Nutzfahrzeuge

Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Personenwagen, der dreirädrigen Motorfahrzeuge, Klein-, Leichtmotorfahrzeuge und Motorräder.

A 14.3 Zeitwert

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Verbands freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz (VFFS).

A 14.4 Neuwert

Der Neuwert setzt sich aus dem Katalogpreis und dem Zubehör inkl. Mehrwertsteuer zusammen. Bei Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstsentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Katalogpreis berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

A 14.5 Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

A 14.6 Betriebsjahr

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

A 14.7 Cyber-Ereignis

Ein Cyber-Ereignis umfasst

- das unrechtmässige Eindringen in das IT-System des Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeugs;
- die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeugs.

A 15 FÄLLIGKEIT EINER ENTSCHÄDIGUNG

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 16 VERZUGSFOLGEN

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert und er hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Ausserdem werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die dem Versicherer aufgrund eines Schilderentzugs entstehen.

A 17 SANKTIONEN / EMBARGOS

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A 18 RISIKOTRÄGER

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Motorfahrzeugversicherung ist:
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, gemäss Handelsregistereintrag.
Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG wird vorliegend als Versicherer bezeichnet.

A 19 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 20 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an den Versicherer können entweder der zuständigen Generalagentur oder dem Versicherer direkt zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind dem Versicherer zu melden.

A 21 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

B | HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

B 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist. Ebenfalls mitversichert sind Schäden, welche durch gezogene und gestossene Fahrzeuge oder Anhänger verursacht werden (auch abgekoppelte im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV), für die keine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsdeckung gewährt).

B 2 VERSICHERTE EREIGNISSE

B 2.1 Schadenersatzansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden), in folgenden Situationen:

- durch den Betrieb des Fahrzeugs;
- bei Verkehrsunfällen, die vom versicherten Fahrzeug

- verursacht werden, wenn dieses nicht in Betrieb ist;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs;
- beim Ein- oder Aussteigen aus dem Fahrzeug (bei Motorrädern beim Auf- oder Absteigen);
- beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile; sowie
- beim An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

B 2.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert.

B 3 LEISTUNGEN

B 3.1 Ansprüche

Der Versicherer bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

B 3.2 Begrenzung

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, der Versicherer sei durch die schweizerische bzw. liechtensteinische Gesetzgebung oder durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.

B 3.3 Kernenergie

Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Kernenergie sowie daraus resultierende Schadenverhütungskosten entstehen, sind auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme gemäss Artikel 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) begrenzt.

B 3.4 Zusätzliche Kosten

Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind Teil der Versicherungssumme.

B 4 ZUSATZVEREINBARUNGEN

Sofern in der Police aufgeführt, gelten folgende Zusatzvereinbarungen:

B 4.1 Eigenschäden

Privatpersonen

Handelt es sich beim Fahrzeughalter um eine Privatperson, sind auch Schäden an Sachen im Eigentum des Halters oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert, sofern das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens vom Fahrzeughalter oder von einer mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Person gelenkt wurde.

Die Entschädigung erfolgt bei Motorfahrzeugen oder Anhängern zum Zeitwert, bei übrigen Sachen zum Neuwert. Ausgeschlossen sind Schäden am gelenkten Fahrzeug selbst.

Bei Bestehen einer anderen Versicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen des Versicherers auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

Unternehmen

Handelt es sich beim Fahrzeughalter um ein Unternehmen, sind auch Schäden an anderen Fahrzeugen dieses Unternehmens versichert, welche mit dem versicherten Fahrzeug verursacht wurden. Ausgeschlossen sind Schäden am gelenkten Fahrzeug selbst.

Bei Bestehen einer Kollisionsversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen des Versicherers auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

B 4.2 Grobfahrlässigkeit – Verzicht auf Rückgriff

Versichert sind auch Schäden, die auf eine grobfahrlässige Verursachung des versicherten Ereignisses zurückzuführen sind. Der Versicherer kann auf das ihm gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht gemäss B8 verzichten.

Der Versicherer nimmt jedoch Rückgriff,

- wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;
- wenn der Lenker das versicherte Ereignis durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln verursacht und dadurch das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern gemäss Artikel 90 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes eingeht.

B 4.3 Beförderung von gefährlichen Gütern

Versichert sind auch Schäden aus der Beförderung von gefährlichen Gütern gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung.

Werden Schäden und Schadenverhütungskosten durch die Eigenschaften der transportierten gefährlichen Güter verursacht, sind die Leistungen des Versicherers für Personen- und Sachschäden sowie für Schadenverhütungskosten auf die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme pro Ereignis begrenzt.

Für Anhänger gilt:

Versichert sind auch Haftpflichtschäden für Ereignisse, die auf die gefährlichen Eigenschaften der Ladung des Anhängers zurückzuführen sind.

In diesem Umfang ist auch die Haftpflicht des Halters des Zugfahrzeugs, der mit dem Halter des Anhängers nicht identisch ist, versichert.

Werden Schäden und Schadenverhütungskosten durch

die Eigenschaften der auf dem Anhänger transportierten gefährlichen Güter verursacht, sind die Leistungen des Versicherers für Personen- und Sachschäden sowie für Schadenverhütungskosten auf die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme pro Ereignis begrenzt.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für Ansprüche aus Schäden am Zugfahrzeug,
- für Ansprüche des Halters des Anhängers aus Schäden am versicherten Anhänger,
- für Ansprüche des Halters des Zugfahrzeuges, der mit dem Halter des Anhängers nicht identisch ist, für Sachschäden,
- wenn die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges die Beförderung gefährlicher Ladungen einschliesst.

B 4.4 Verwendung im Werkverkehr

Versichert sind Schäden aus Fahrten im Werkverkehr.

Als Werkverkehr gilt die Beförderung von Gütern mit betriebseigenen Strassenfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens inklusive der Leerfahrten im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern.

Wird das Fahrzeug grundsätzlich nicht im Werkverkehr eingesetzt oder wird mit dem Fahrzeug durchschnittlich pro Monat mehr als ein Warentransport gegen Entgelt durchgeführt, kann der Versicherer an Geschädigte ausgerichtete Leistungen vom Versicherten zurückfordern.

B 5 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Keine Ansprüche können gestellt werden

B 5.1 Halter

vom Halter für Schäden an Sachen, die dem Halter selbst gehören; vorbehaltlich Artikel B 4.1,

B 5.2 Entwendung

von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war,

B 5.3 Versichertes Fahrzeug

für Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind, oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden. Versichert sind jedoch Schäden an den Sachen, welche die Fahrzeuginsassen mit sich führen, wie Reisegepäck und dergleichen,

B 5.4 Rennen, Rallyes und Geschwindigkeitswettfahrten

aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken und bei allen Wettbewerben im Gelände (inkl. aller Trainingsfahrten im Zusammenhang mit den vorerwähnten Veranstaltungen).

Fahrten bei Trainings, Veranstaltungen und Fahrsicherheitsausbildungen sind – ungeachtet der vorgenannten Örtlichkeiten – versichert, wenn sie

- ausschliesslich der Sicherheit im ordentlichen Strassenverkehr dienen und
- keinen Renncharakter haben und

- ohne Zeitmessung erfolgen und
- von Instruktoren geleitet sowie beaufsichtigt werden.

Nicht versichert sind generell Schäden, die sich während der Kursteile mit freiem Fahren ereignen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt,

B 6 EINGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für folgende Fälle existiert ein eingeschränkter Versicherungsschutz, was bedeutet, dass ausgewiesene Ansprüche des Geschädigten von dem Versicherer vollumfänglich bezahlt und danach vom Verursacher zurückgefordert werden:

B 6.1 Nicht bewilligte Fahrten

für Schäden aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;

B 6.2 Ohne Besitz des Führerausweises

für Schäden von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, Auflagen im Führerausweis missachtet haben oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, sowie für Schäden von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;

B 6.3 Strolchenfahrten

für Schäden von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie von Lenkern, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);

B 6.4 Beförderung gefährlicher Güter

für Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es sei in der Police vereinbart gemäss Artikel B4.3;

B 6.5 Verwendung als Taxi oder Mietfahrzeug

für Schäden aus der Verwendung von Personenwagen als Taxi oder Mietfahrzeug, es sei denn, es sei in der Police vereinbart;

B 6.6 Verbrechen, Vergehen

für Schäden in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

B 7 GRUNDSATZ IM SCHADENFALL

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt der Versicherer in seinem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dem Versicherer dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen

gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch den Versicherer ist für die Versicherten verbindlich.

B 8 RÜCKGRIFFSRECHT

Der Versicherer kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist. Ist die Police in Kraft und trifft die Rückzahlung 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht beim Versicherer ein, ersucht dieser den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police.

C | KOLLISION UND TEILKASKO

C 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Versichert ist jedes in der Police als versichert aufgeführtes Fahrzeug.

C 2 AUSTRÜSTUNGEN UND ZUBEHÖRTEILE

C 2.1 Begriffsdefinition

Als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten Gegenstände, die zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Fahrzeug vorgesehen sind, und mobile Navigationsgeräte. Mobiltelefone gelten nicht als mobile Navigationsgeräte. Ausgeschlossen sind Anhänger.

C 2.2 Personenwagen und Motorräder

Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis gesamthaft 10 % des Katalogpreises mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning oder eine spezielle Lackierung / Folierung), fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), Topcase und Koffer, zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden. Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge sind den Personenwagen gleichgestellt.

C 2.3 Nutzfahrzeuge

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Versicherungssumme in der Police ausgewiesen oder im Neuwert eingeschlossen ist.

C 3 VERSICHERTE EREIGNISSE

Sofern vertraglich vereinbart, besteht für nachfolgende Ereignisse Versicherungsschutz:

C 3.1 Kollision

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen, welche beim Be- und Entladen erfolgen, sind einer Kollision gleichgestellt. Mitversichert sind Schäden, welche durch ein Cyber-Ereignis gemäss A 14.7 entstanden sind, vorbehältlich C 6.12.

Kollisionsschäden an Taxis oder Mietfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese Fahrzeugverwendung in der Police aufgeführt ist.

C 3.2 Teilkasko

Die Abschnitte C 3.2.1 bis C 3.2.6 definieren die Teilkasko-Ereignisse.

Diese sind in der Police entweder als Grunddeckung zusammengefasst oder einzeln ausgewiesen; der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen.

C 3.2.1 Feuer

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Schäden an elektronischen oder elektrischen Geräten und Bauteilen sind versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

C 3.2.2 Elementarereignisse

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Schneerutsch, Lawinen; andere Naturereignisse sind nicht versichert.

C 3.2.3 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub oder durch den Versuch dazu; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Betrug. Mitversichert sind Schäden, welche durch ein Cyber-Ereignis gemäss A 14.7 entstanden sind, vorbehältlich C 6.12.

C 3.2.4 Nagetiere und Marder

Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Nagetieren und Mardern.

C 3.2.5 Glas

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas); keine Entschädigung erfolgt, wenn die Reparatur bzw. der Glasersatz den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigt (Totalschaden) oder keine Reparatur bzw. Ersatz vorgenommen wird. Schäden

durch Zerkratzen sind nur dann versichert, wenn der Ersatz oder die Reparatur aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

C 3.2.6 Übrige Ereignisse

- Kollision mit Tieren: Schäden durch Kollision mit fremden Tieren. Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert.
- Vandalenschäden: Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen, Aufschlitzen der Sitzbank; diese Auflistung ist abschliessend.
- Hilfeleistungsschäden: Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern und am Fahrzeug durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.
- Abstürzende Objekte: Schäden infolge Absturz von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

C 4 ZUSATZVEREINBARUNGEN

Sofern in der Police aufgeführt, gelten folgende Zusatzvereinbarungen:

C 4.1 Mitgeführte Sachen

Die von Lenker und Insassen oder Mitfahrern mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem Fahrzeug bzw. aus einem mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnis (wie Dachträger oder Topcase) gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt.

Mitgeführte Erzeugnisse, die aus dem Geschäftsbetrieb stammen, sowie Berufsutensilien sind mitgeführten Sachen gleichgestellt. Nicht als mitgeführte Sachen gelten Motorrad-Schutzbekleidungen (Helme, Schutzanzüge, Kombi, Protektoren, Motorradstiefel und Handschuhe), es sei denn, diese werden aus einem Fahrzeug bzw. aus einem mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnis entwendet. Vorbehalten bleibt Artikel C 4.4.

Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Gutscheine, Fahrkarten und Abonnemente, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle sowie Verlust und Beschädigung von Daten.

C 4.2 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden am parkierten Fahrzeug, verursacht durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge. Mitversichert ist das Zerkratzen der Lackierung.

C 4.3 Miet-/Ersatzfahrzeug

Entschädigung der Kosten für ein Miet-/Ersatzfahrzeug aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

C 4.4 Grobfahrlässigkeit – Verzicht auf Leistungskürzung

Der Versicherer verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf eine Kürzung der Leistung.

Kein Verzicht auf Leistungskürzung besteht jedoch

- wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;
- wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder eines mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnis, Steckenlassen des Zündschlüssels, Offenlassen des Cabrioletverdecks, Offenlassen der Scheiben, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrre und dergleichen);
- wenn der Lenker das versicherte Ereignis durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln verursacht und dadurch das hohe Risiko eines Unfalls mit schwerverletzten oder Todesopfern gemäss Artikel 90 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes eingeht.

C 4.5 Glas erweiterte Deckung

Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder ähnlichen, harten Materialien an den folgenden Fahrzeugteilen: Sämtliche Scheinwerfer, Blinkerläser, Rückstrahler, Rückfahrlampen, Aussenspiegel und Nummernschildbeleuchtung. Ebenfalls mitversichert sind Leuchtmittel, sofern sie in Zusammenhang mit einem Glasbruch zerstört werden. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C 4.6 Motorrad- Schutzbekleidung

Bis zum in der Police aufgeführten Betrag sind Schäden an Schutzbekleidungen versichert, sofern die Beschädigungen oder Zerstörungen auf ein versichertes Ereignis am Fahrzeug zurückzuführen sind. Versichert sind nur Kleidungsstücke oder Teile der Ausrüstung, die aufgrund von Material und Konstruktion einen wirksamen Schutz vor Sturz bieten (Helme, mit Protektoren versehene Schutzanzüge und Kombis, Motorradstiefel und -handschuhe).

Nicht versichert sind rein optische, geringfügige Beschädigungen an der Schutzbekleidung, welche die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigen. Zweiteilige Kombis gelten als ein Kleidungsstück. Diebstahl der Schutzbekleidung ist nur versichert, wenn sich die Sachen in einem abgeschlossenen und mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnis (Topcase oder Koffer) befunden haben; beim Helm genügt eine Befestigung mittels Helmschloss am Fahrzeug. Vorbehalten bleibt Artikel C 4.4.

C 4.7 Reparatur durch Geschäftspartner

Kommt es zu einer Reparatur des Fahrzeugs, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese durch einen Geschäftspartner vornehmen zu lassen. Wird die Reparatur nicht durch einen Geschäftspartner ausgeführt, so wird ein zusätzlicher Selbstbehalt

gemäss Police erhoben.

Ist nach einem Schadenereignis im Ausland die Reparatur vor Ort für die Weiterfahrt aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Fahrzeugs unerlässlich, so entfällt der zusätzliche Selbstbehalt.

C 4.8 Reparatur durch Kooperations-Partner

Kommt es zu einer Reparatur des Fahrzeuges, so reduziert sich der in der Police vereinbarte Selbstbehalt um den in der Police aufgeführten Betrag.

Voraussetzung ist, dass die Reparatur bei dem in der Police genannten Kooperationspartner vorgenommen wird und vorgängig dem Allianz Schadenservice gemeldet wird. Ist nach einem Schadenereignis im Ausland die Reparatur vor Ort für die Weiterfahrt aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Fahrzeuges unerlässlich, so reduziert sich der vereinbarte Selbstbehalt um den in der Police aufgeführten Betrag nur, wenn der Schaden vorgängig der Allianz-Schadenhotline gemeldet wird.

C 4.9 Ausschluss Berufsfahrten

Gemäss Angaben des Versicherungsnehmers besteht für berufliche Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers eine separate Versicherung für Kollisionsereignisse. Aus diesem Grund sind solche Schäden in diesem Vertrag während beruflichen Fahrten ausgeschlossen.

C 4.10 Verwendung im Werkverkehr

Versichert sind für das in der Police eingetragene Fahrzeug Schäden für die Verwendung im Werkverkehr. Als Werkverkehr gilt die Beförderung von Gütern mit betriebseigenen Strassenfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens inklusive der Leerfahrten im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern. Wird das Fahrzeug grundsätzlich nicht im Werkverkehr eingesetzt, oder wird mit dem Fahrzeug durchschnittlich pro Monat mehr als ein Warentransport gegen Entgelt durchgeführt, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.

C 4.11 Verunreinigungen im Innen- und Kofferraum

Versichert sind Schäden am Innen- und Kofferraum des Fahrzeuges verursacht durch Verunreinigung (z.B. Verschmieren, Verschmutzungen, ausgeleerte Flüssigkeiten).

Nicht versichert sind:

- Verschmutzungen, die sich durch handelsübliche Reinigungsmittel dauerhaft entfernen lassen
- Schäden im Motorraum
- Verunreinigungen infolge eines Betriebsschadens
- Verunreinigungen infolge eines Schadens, der auf einen inneren Defekt, Abnutzung oder auf allmähliche Einwirkung zurückzuführen ist
- Verunreinigung an mitgeführten Sachen
- Virale und bakterielle Verunreinigungen
- Schäden infolge von anderen Kaskoereignissen.

C 5 LEISTUNGEN

Der Versicherer bezahlt

C 5.1 Reparatur, Totalschaden, Kosten

bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;

C 5.2 Fehlende Assistance Pannenhilfe

bei einem versicherten Ereignis, wenn die Assistance Pannenhilfe nicht versichert ist oder keine Leistungen übernimmt, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, sowie die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zollbetrag;

C 5.3 Mitgeführte Sachen

sofern mitgeführte Sachen versichert sind: die Kosten für die Reparatur, bei Totalschaden die Wiederbeschaffung;

C 5.4 Schäden am parkierten Fahrzeug

sofern Schäden am parkierten Fahrzeug versichert sind: pro Kalenderjahr werden maximal 2 Schäden übernommen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist;

C 5.5 Miet-/Ersatzfahrzeug

sofern Miet-/Ersatzfahrzeuge versichert sind: ein Fahrzeug der gleichen Kategorie, falls die Assistance Pannenhilfe keine Leistung erbringt oder diese nicht ausreicht;

C 5.6 Motorrad-Schutzbekleidung

sofern Motorrad-Schutzbekleidung versichert ist: die Kosten für die Reparatur, bei Totalschaden die Wiederbeschaffung;

C 5.7 Verwendung als Invalidenfahrzeug

sofern es sich um ein Invalidenfahrzeug gemäss Fahrzeugverwendung handelt, beschränken sich die Entschädigungszahlungen des Versicherers auf den von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) nicht gedeckten Teil, wenn dem Versicherten im Schadenfall auch Leistungen dieser zustehen;

C 5.8 Verunreinigungen im Innen- und Kofferraum

sofern Verunreinigungen im Innen- und Kofferraum versichert sind: die schadenbedingten Reinigungs- und Behebungskosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung. Die Leistungen werden nur erbracht, sofern die Reinigung bzw. Behebung vorgenommen wird. Pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist.

C 6 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht

C 6.1 Betriebsschäden und Einfrieren des Kühlwassers

für Schäden, welche durch Gebrauch, Abnutzung oder durch den normalen Betrieb entstehen sowie für Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;

C 6.2 Teilnahme an Rennen

bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken und bei allen Wettbewerben im Gelände (inkl. aller Trainingsfahrten im Zusammenhang mit den vorerwähnten Veranstaltungen).

Fahrten bei Trainings, Veranstaltungen und Fahrsicherheitsausbildungen sind – ungeachtet der vorgenannten Örtlichkeiten – versichert, wenn sie

- ausschliesslich der Sicherheit im ordentlichen Strassenverkehr dienen und
- keinen Renncharakter haben und
- ohne Zeitmessung erfolgen und
- von Instruktoressen geleitet sowie beaufsichtigt werden.

Nicht versichert sind generell Schäden, die sich während der Kursteile mit freiem Fahren ereignen;

C 6.3 Krawalle

für Schäden anlässlich von Krawallen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat;

C 6.4 Militärische oder behördliche Requisition

während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges;

C 6.5 Krieg

für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

C 6.6 Erdbeben

für Schäden durch Erdbeben samt Folgeschäden;

C 6.7 Kernenergie

für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;

C 6.8 Lenker ohne gültigen Führerausweis

bei Benützung des Fahrzeuges durch Lenker ohne gültigen Führerausweis, bei Missachtung der Auflagen im Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;

C 6.9 Alkoholisierter Zustand und Drogeneinfluss

für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer oder einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,0 ‰ oder mehr, mittlerer Wert bzw. 0,5 mg/L Atemalkoholkonzentration oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss gemäss Artikel 2 der Verkehrsregelnverordnung geführt wurde;

C 6.10 Minderwert

für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;

C 6.11 Ansprüche beim Hersteller

für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können;

C 6.12 Cyber-Ereignisse

- für Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangt,
- für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff,
- für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden;

C 6.13 Verbrechen, Vergehen

für Schäden anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen bzw. des Versuchs dazu.

C 7 TEILSCHADEN

C 7.1 Reparatur

Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt der Versicherer die Reparatur.

C 7.2 Zeitwert

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten zusammen mit dem Restwert des Fahrzeuges dessen Zeitwert, kann der Versicherer mit Einverständnis des Versicherungsnehmers den Zeitwert entschädigen.

C 8 TOTALSCHADEN

Wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen, liegt Totalschaden vor.

C 8.1 Entschädigungsmodelle im Totalschaden

Gemäss Police erfolgt die Entschädigung nach einer der folgenden Varianten:

Zeitwert

Der Versicherer entschädigt den Zeitwert, maximal jedoch den Kaufpreis.

Zeitwertzusatz

Betriebsjahr	Entschädigung
1.	100% des Kaufpreises
2.	100% des Kaufpreises
Ab 3.	Zeitwert + 20% davon

Kaufpreisschutz

Betriebsjahr	Entschädigung
1. - 5.	100% des Kaufpreises
Ab 6.	Zeitwert + 20% davon

Buchwert

Entschädigung zum Buchwert bei Leasingfahrzeugen: Bei Verlust oder Zerstörung des Fahrzeuges (Totalschaden) leistet der Versicherer die

Entschädigung bis maximal zur Höhe des Buchwertes (in den Büchern der Leasinggesellschaft) zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes des beschädigten Fahrzeuges.

C 8.2 Totalschaden bei Diebstahl

Bei Diebstahl liegt Totalschaden vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt wird. Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss C 8.1 entschädigt.

C 9 ENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIEN

C 9.1 Kaufpreis und Entschädigung

Als maximale Entschädigung gilt der Kaufpreis, mindestens jedoch der Zeitwert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt. Sofern der Kaufpreis nicht belegt werden kann, wird maximal der Zeitwert entschädigt.

C 9.2 Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen und Wohnmotorwagen sowie Wohnanhänger Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen C 8 und C 9 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

C 9.3 Reparaturen

Der Versicherer übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil. Besteht Uneinigkeit über den Kostenvoranschlag der Reparaturwerkstatt, kann der Versicherer eine andere Werkstatt empfehlen und mit befreiender Wirkung die von seinem Experten geschätzten Kosten auszahlen, falls der Versicherungsnehmer dieser Empfehlung nicht folgt.

C 9.4 Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung des Versicherers um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

C 9.5 Subsidiärdeckung

Wurde das Ereignis während des Ausleihens eines Dritten über eine Sharing-Plattform herbeigeführt, und es besteht durch diese Plattform vertraglich vereinbart eine Kaskodeckung, so bezahlt der Versicherer den entstandenen Schaden subsidiär.

C 9.6 Kürzung der Leistung bei Unterversicherung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert bzw. die deklarierte Versicherungssumme zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

C 9.7 Eigentumsrechte

Bei Totalschaden oder Entschädigung eines Teilschadens gemäss C 8 gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf den Versicherer über.

C 9.8 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Wird der Schaden auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten pauschal beglichen, wird für die Berechnung der Pauschalzahlung von den voraussichtlichen Reparaturkosten die Mehrwertsteuer subtrahiert.

C 10 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

C 10.1 Reparatur

Der Versicherer ist berechtigt, nach Eintritt des Schadens die Massnahmen zur Ermittlung des Schadens zu bestimmen. Reparaturen am versicherten Fahrzeug bedürfen der Zustimmung des Versicherers.

C 10.2 Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich bei der örtlichen Polizei Anzeige zu erstatten.

C 10.3 Tierschaden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marder- und Nagetierbiss) müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) gemäss Gesetz umgehend informiert werden.

D 1 ÖRTLICHE GELTUNG

D 1.1 Geltungsbereich

Den aktuell gültigen Geltungsbereich entnehmen Sie Ihrer Police.

Erläuterung zum örtlichen Geltungsbereich:

- **CH/FL:** Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.
- **CH/umliegende Länder:** Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Italien, Österreich, Deutschland und Frankreich
- **Europa:** Der Versicherungsschutz gilt analog den gemeinsamen Bestimmungen, Artikel A 1.1.

D 1.2 Begriffsdefinition Ausland

Der örtliche Geltungsbereich derjenigen Leistungen, welche im Kapitel „D – Assistance Pannenhilfe“ unter Ausland aufgeführt sind, bezieht sich auf den in der Police ersichtlichen Geltungsbereich gemäss D 1.1; umliegende Länder oder Europa je ohne CH/FL.

D 2 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug (ohne Taxi und Miet-/Ersatzfahrzeug) sowie dessen Fahrzeuglenker und Mitfahrer. Mitversichert sind angekoppelte Anhänger.

D 3 VERSICHERTE EREIGNISSE

Der Versicherer leistet Hilfe, stellt die Mobilität vom Fahrzeuglenker und von Mitfahrern sicher und kümmert sich um das Fahrzeug, wenn dieses durch Panne, Verkehrsunfall oder ein Kaskoereignis fahruntüchtig oder unbenutzbar wird oder wenn der Fahrzeuglenker wegen Krankheit, Unfall oder Tod nicht weiter fahren, und kein anderer Mitfahrer das Fahrzeug zurückführen kann.

D 4 LEISTUNGEN

D 4.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Der Versicherer organisiert und bezahlt die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen bzw. Überführen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind mitversichert. Die Kosten für die Reparatur, Diagnose, Ersatzteile oder Verschrottung sind nicht mitversichert.

D 4.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt der Versicherer folgende Leistungen:

- **CH/FL:** gemäss D 1.1: Eine Übernachtung bis CHF 120 pro Person.
- **Ausland:** Übernachtungen bis CHF 120 pro Person bis insgesamt CHF 1'200 pro Ereignis für Motorfahrzeuge bzw. CHF 600 für Motorräder.

D 4.3 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

- **CH/FL:** gemäss D 1.1: Wenn das Personalfahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt der Versicherer die folgenden Leistungen, wobei zwischen den Leistungsangeboten A und B zu wählen ist. Beim Motorrad organisiert und bezahlt der Versicherer Leistungen entsprechend dem Leistungsangebot A.
- **Ausland:** Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht innerhalb von 48 Stunden in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt der Versicherer die folgenden Leistungen, wobei zwischen den Leistungsangeboten A und B zu wählen ist.

D 4.3.1 Öffentliche Transportmittel / Taxi (Leistungsangebot A)

Die Heimreise des Fahrzeuglenkers und der Mitfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (CH/FL: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise innerhalb der CH/FL mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 500, im gleichen Rahmen werden in der CH/FL gemäss D 1.1 auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.

D 4.3.2 Ersatz- / Mietfahrzeug (Leistungsangebot B)

Personalfahrzeug

Bei einem Schadenfall werden folgende Leistungen erbracht:

- **CH/FL:** gemäss D 1.1: Ein Miet-/Ersatzfahrzeug für die Heimreise für einen Tag bis maximal CHF 500
- **Ausland:** Ein Miet-/Ersatzfahrzeug möglichst der gleichen Fahrzeugkategorie für die Weiter- oder Rückreise bis maximal CHF 1'500

Zusatzversicherungen und -ausrüstungen sind nicht versichert. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte bzw. Fahrzeuglenker eine eigene Kreditkarte.

Motorrad

Bei einem Schadenfall werden folgende Leistungen erbracht:

- **Ausland:** Ein Miet-/Ersatzfahrzeug für die Weiter- oder Rückreise bis maximal CHF 1'500

Zusatzversicherungen und –ausrüstungen sind nicht versichert. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte bzw. Fahrzeuglenker eine eigene Kreditkarte.

D 4.3.3 Rücktransport des Fahrzeugs

Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeugs zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Transportkosten erfolgt nur, sofern diese tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis. Andernfalls organisiert der Versicherer die Entsorgung und übernimmt im Ausland Zollkosten.

D 4.4 Ausfall des Fahrzeuglenkers

Wenn der Fahrzeuglenker erkrankt, verunfallt oder stirbt und kein anderer Mitfahrer das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und übernimmt der Versicherer die Rückreise der übrigen Mitfahrer gemäss D 4.3.1 sowie den Rücktransport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Autowerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers.

D 4.5 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt der Versicherer deren Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

D 4.6 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss D 4.2 bis D 4.4 organisiert wurden, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Person die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

D 4.7 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis und den Leistungen gemäss D 4.1, D 4.2 und D 4.3 Taxikosten an, übernimmt der Versicherer diese bis maximal insgesamt CHF 100 pro Ereignis.

D 5 ZUSATZDECKUNG ASSISTANCE TOP

Sofern in der Police aufgeführt, ist mitversichert:

D 5.1 Heim-und Weiterreise

In Ergänzung von Artikel D 4.3, D 4.3.1 und D 4.3.2 gilt: Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt der Versicherer bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ein von der versicherten Person frei wählbares, angemessenes Transportmittel (Miet-/Ersatzfahrzeug: möglichst gleiche Fahrzeugkategorie):

- **CH/FL:** gemäss D 1.1: Ein Miet-/Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 750 um die Mobilität der versicherten Person zu gewährleisten
- **Ausland:** Ein Miet-/Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 1'500 um die Mobilität der versicherten Person zu gewährleisten

Wird für die Heim- oder Weiterreise ein öffentliches Transportmittel gewählt, werden im gleichen Rahmen in der CH/FL auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen. Je nach gewähltem Transportmittel bzw. Vorgaben des gewählten Anbieters, benötigt die versicherte Person bzw. der Fahrzeuglenker eine eigene Kreditkarte.

D 5.2 Erstattung von Miet-/Ersatzfahrzeug-Zusatzkosten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses und sofern die versicherte Person im Rahmen von D 5.1 ein Miet-/Ersatzfahrzeug nutzt, werden die in Rechnung gestellten allfälligen Kosten für die zusätzliche Miete für Navigationsgeräte, Kindersitze, Dachgepäckträger, Dachbox, Skiträger oder für die Deklaration eines zusätzlichen berechtigten Fahrers für das Miet-/Ersatzfahrzeug übernommen. Andere Miet-/Ersatzfahrzeug-Zusatzkosten sind ausgeschlossen.

D 5.3 Miet-/Ersatzfahrzeug-Selbstbehalt

Wird im Rahmen von D 5.1 ein Miet-/Ersatzfahrzeug genutzt, übernimmt der Versicherer den Selbstbehalt bis max. CHF 5'000 der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder infolge eines Diebstahles des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Erreicht der Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt der Versicherer den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt. Nicht versichert sind Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Fahrzeuglenkers, Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Fahrzeugvermieter stehen und Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.

Um die Leistungen beanspruchen zu können, muss der Schadenfall schriftlich mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden: Mietvertrag mit ersichtlichem Selbstbehalt, Schadenrapport, Schadenabrechnung sowie Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

D 5.4 Pannenhilfe infolge Schlüsselpanne

In teilweiser Abänderung von Artikel D 9.1 gilt ein Ereignis, das zurückzuführen ist auf verlorene, gestohlene oder beschädigte Fahrzeugschlüssel ebenfalls als Panne. Schlossänderungskosten am Fahrzeug und Kosten für einen Ersatzschlüssel sind ausgeschlossen.

D 5.5 Transport von Hunden und Katzen

Der Versicherer organisiert die Beförderung von Hunden und Katzen der versicherten Person auf der Heim- oder Weiterreise. Die Transportkosten (inkl. Transportbox) werden bis maximal CHF 500 pro Ereignis übernommen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Richtlinien für die Beförderung von Tieren einzuhalten und hat das Tier zu begleiten. Der Versicherer haftet nicht für illegal eingeführte Tiere und übernimmt keine Kosten in Quarantäne-Fällen.

D 5.6 Dolmetscher-Service im Ausland

Der telefonische Dolmetscher-Service steht versicherten Personen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis während insgesamt maximal 60 Minuten pro Ereignis kostenlos zur Verfügung und hilft bei fremdsprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, wie z.B. bei der Verständigung mit Garagisten und anderen Dienstleistern oder mit Behörden.

D 5.7 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Bei hohen Rechnungen infolge einer Fahrzeugreparatur oder der Beschaffung von notwendigen Ersatzteilen leistet der Versicherer an den Leistungsträger bzw. den Versicherungsnehmer einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis zu CHF 2'000, sofern im Ausland nicht auf eigene finanzielle Mittel zugegriffen werden kann. Der Kostenvorschuss muss innert 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz vom Versicherungsnehmer zurückbezahlt werden.

D 5.8 Eigenorganisation

In Abänderung von Artikel D7 sind bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance-Zentrale zu informieren) die Leistungen auf die angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens auf CHF 300 pro Ereignis begrenzt.

D 6 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht,

D 6.1 Keine Zustimmung der Zentrale

wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen gemäss D4 und D 5 nicht vorgängig ihre Zustimmung gegeben hat, vorbehältlich D 7;

D 6.2 Keine Organisation durch die Zentrale

für die Leistungen gemäss D 4.2 bis D 4.7 sowie D 5, wenn die Pannenhilfe nicht durch die Assistance-Zentrale organisiert wurde oder wenn die versicherte Person nach einer Panne selbst in eine Reparaturwerkstatt/Garage gefahren ist;

D 6.3 Teilnahme an Rennen

bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

D 6.4 Mangelhafter Zustand

wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht;

D 6.5 Krawalle

bei Teilnahme an Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;

D 6.6 Krieg

bei Schäden anlässlich von Kriegs- und Bürgerkriegshandlungen;

D 6.7 Naturkatastrophen und Kernenergie

bei Schäden durch voraussehbare Naturkatastrophen oder Kernenergie;

D 6.8 Lenker ohne gültigen Fahrausweis

bei Benützung des Fahrzeugs durch Fahrzeuglenker ohne gültigen Führerausweis, bei Missachtung der Auflagen im Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;

D 6.9 Alkoholisierter Zustand und Drogeneinfluss

wenn der Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses alkoholisiert war (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss stand;

D 6.10 Behördlich nicht bewilligte Fahrten

bei Pannen und Unfällen, die sich auf Fahrten ereignen, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;

D 6.11 Verbrechen, Vergehen

bei Pannen und Unfällen, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. des Versuches dazu herbeigeführt wurden.

D 7 LEISTUNGSBEGRENZUNG

Bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance-Zentrale zu informieren) sind die Leistungen auf maximal 50 % der angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens CHF 150 pro Ereignis begrenzt.

D 8 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

D 8.1 Meldepflicht

Um die Leistungen der Assistance Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Schadenfalles unverzüglich die Assistance-Zentrale informiert werden.

D 8.2 Kontaktstellen

Bei Notfällen ist die Assistance-Zentrale sofort über einen der folgenden Kontakte zu benachrichtigen:
24-Stunden-Notruf CH/FL **0800 22 33 44**
24-Stunden-Notruf Ausland **+41 43 311 99 11**

D 8.3 Unterlagen und Adresse

Folgende Dokumente sind der Assistance-Zentrale, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, einzureichen, soweit sie nicht durch diese selber beschafft wurden: Arztzeugnis, offizielles Attest, Quittungen und Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten im Original, Fahrschein, Polizeirapport usw. Kann die versicherte Person Leistungen, welche der Versicherer erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an den Versicherer abtreten.

D 9 DEFINITION PANNE UND UNFALL

D 9.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff und eine entladene Batterie.

Bei Personenfahrzeugen gelten ebenfalls im Fahrzeug eingeschlossene Fahrzeugschlüssel als Panne. Nicht als Panne gilt jedoch ein Ereignis, das zurückzuführen ist auf verlorene, gestohlene oder beschädigte Fahrzeugschlüssel.

D 9.2 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden an dem in der Police als versichert aufgeführtem Fahrzeug durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

D 10 DECKUNGSAUSSCHLUSS

Der Versicherer deckt keine Schäden, welche aus gemäss D 4 und D 5 organisierten Leistungen Dritter resultieren sowie für Schäden an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren bzw. Folgekosten.

E | UNFALL-VERSICHERUNG

E 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, der in der Police eingetragene Personenkreis sowie Personen, die freiwillig und unentgeltlich den Insassen am Unfallort erste Hilfe leisten.

E 2 VERSICHERTE UNFÄLLE

Versichert sind Unfälle

- bei der Benützung des Fahrzeugs;
- beim Ein- oder Aussteigen bzw. beim Auf- oder Absteigen;
- bei unterwegs vorzunehmenden Handierungen am Fahrzeug;
- bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

Nicht versichert ist das Aus- und Entladen von Sachen.

E 3 BEGRIFFSDEFINITIONEN

E 3.1 Unfallbegriff

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E 3.2 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

Die Arbeitsunfähigkeit bemisst sich bei Nichterwerbstätigen analog den Einschränkungen im Haushalt.

E 4 TAGGELD

E 4.1 Dauer

Bei Arbeitsunfähigkeit bezahlt der Versicherer pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie von Kuraufenthalten im

Sinne von E 5.2. Die Zahlung erfolgt höchstens 5 Jahre lang. Das Taggeld wird im Verhältnis zum Grad der Arbeitsunfähigkeit und auch für Sonn- und Feiertage ausgerichtet.

E 4.2 Beginn der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht beginnt mit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.

E 4.3 Ende der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht endet mit Feststellung des Invaliditätsgrades, spätestens mit der Ausrichtung des Invaliditätskapitals.

E 4.4 Personen unter 16 Jahren

Personen unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

E 5 HEILUNGSKOSTEN

E 5.1 Grundsatz

Die Kostenübernahme erfolgt während höchstens 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der eidg. Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.

E 5.2 Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung und Aufenthalt bei Kuren, die mit Zustimmung des Versicherers durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktoren.

E 5.3 Hauspflege, Hilfsmittel

- Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Der Versicherer vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 10'000 pro Ereignis.

E 5.4 Sachschäden

- Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

E 5.5 Reise-, Transport und Rettungskosten

Kosten für notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen, Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort sowie notwendige Verletztentransporte. Bestehen für diese Deckungen Leistungen von anderen Versicherungen, so gilt der Versicherungsschutz nur für den übersteigenden Teil.

E 6 INVALIDITÄT

E 6.1 Bleibende Invalidität

Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, berechnet sich das Invaliditätskapital aus dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.

E 6.2 Bemessung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).

E 6.3 Vorbestandene Körpermängel

Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

E 6.4 Psychische oder nervöse Störungen

Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.

E 6.5 Zeitpunkt der Feststellung

Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.

E 7 TODESFALL

E 7.1 Tod

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt der Versicherer die vereinbarte Summe; abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.

E 7.2 Gesetzliche Erbberechtigung

Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

E 7.3 Versorger

Beim Tode eines Versicherten, der Versorger von einem oder mehreren unmündigen Jugendlichen war, zahlt der Versicherer die doppelte Versicherungssumme. Wenn neben diesen Personen noch ein Ehepartner oder eingetragener Partner vorhanden ist, fällt die Summe je zur Hälfte an den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und die unmündige/n Personen. Vorbehalten bleiben anderweitige Dispositionen der Versicherungssumme durch letztwillige Verfügung des Versicherten oder aufgrund der zwingenden erbrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

E 8 AUSBILDUNGSKAPITAL

Sofern Tod oder Invalidität versichert sind: Bei Tod oder vollständiger Invalidität eines Versorgers von unmündigen Jugendlichen zahlt der Versicherer ein Ausbildungskapital von CHF 30'000 pro Person. Diese Regel gilt ebenfalls für mündige, aber nicht erwerbstätige Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch in Ausbildung sind.

E 9 MITGEFÜHRTE HAUSTIERE

Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlt der Versicherer die Heilbehandlung. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.

E 10 ZUSATZVEREINBARUNGEN

Sofern in der Police aufgeführt, ist mitversichert

E 10.1 Grobfahrlässigkeit – Verzicht auf Leistungskürzung

Der Versicherer verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf eine Kürzung der Leistung.

Kein Verzicht auf Leistungskürzung besteht jedoch

- wenn der Versicherungsnehmer oder der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;
- wenn der Lenker das versicherte Ereignis durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern gemäss Artikel 90 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes eingeht.

E 11 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen,

E 11.1 Erdbeben

infolge von Erdbeben;

E 11.2 Militärische oder behördliche Requisition

während militärischer oder behördlicher Requisition;

E 11.3 Krieg

infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

E 11.4 Krawalle

anlässlich von Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;

E 11.5 Verbrechen, Vergehen

für Versicherte, welche die Schädigungen anlässlich der persönlichen, vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten bzw. des Versuches dazu erlitten haben;

E 11.6 Teilnahme an Rennen

bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken und bei allen Wettbewerben im Gelände (inkl. aller Trainingsfahrten im Zusammenhang mit den vorerwähnten Veranstaltungen).

Fahrten bei Trainings, Veranstaltungen und Fahrsicherheitsausbildungen sind – ungeachtet der vorgenannten Örtlichkeiten – versichert, wenn sie

- ausschliesslich der Sicherheit im ordentlichen Strassenverkehr dienen und
- keinen Renncharakter haben und
- ohne Zeitmessung erfolgen und
- von Instruktoren geleitet sowie beaufsichtigt werden.

Nicht versichert sind generell Schäden, die sich während der Kursteile mit freiem Fahren ereignen;

E 11.7 Kernenergie

durch Kernenergie

E 11.8 Heil- oder Untersuchungsmassnahmen

durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);

E 11.9 Fahrzeugentwendung

von Personen, die das Fahrzeug entwenden;

E 11.10 Lenker ohne gültigen Führerausweis

bei Fahrten mit einem Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, Auflagen im Führerausweis missachtet hat oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt.

E 12 LEISTUNGSKÜRZUNG BEI ÜBERBESETZTEM FAHRZEUG

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

E 13 VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

F I VERKEHRSUNFALL IM AUSLAND MIT AUSLÄNDISCHEM VERURSACHER

F 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker, Mitfahrer und Eigentümer sowie der Versicherungsnehmer. Mitversichert sind im Zeitpunkt des Schadenfalles angekoppelte Anhänger, mitgeführte Sachen und die Ladung.

F 2 VERSICHERTES EREIGNIS

Ein Versicherter erleidet mit dem in dieser Police eingetragenen und für Haftpflicht versicherten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Das Verschulden bzw. Teilverschulden der Gegenpartei muss aus den vom Versicherten einzureichenden Unterlagen eindeutig hervorgehen. Voraussetzung ist, dass das gegnerische Motorfahrzeug im Ausland eingelöst und versicherungspflichtig ist.

F 3 LEISTUNGEN

Der Versicherer ersetzt Personen- und Sachschäden, für die der Unfallgegner einzutreten hat, wie wenn dieser bei der Allianz Suisse haftpflichtversichert wäre. Die Leistungsbegrenzungen pro Ereignis sind der Police zu entnehmen.

F 3.1 Leistungen eines Dritten

Die Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Haftpflichtversicherers, rechnet der Versicherer auf seine Leistungen an.

F 3.2 Heilungskosten

Die Entschädigung für Heilungskosten entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.

F 4 ANWENDBARES RECHT

Der Versicherer leistet Schadenersatz gemäss schweizerischem bzw. liechtensteinischem Recht. Bei Fragen, die das Strassenverkehrsrecht betreffen, gilt das Recht des Unfalllandes.

F 5 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Keine Ansprüche können gestellt werden:

F 5.1 Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit

aus vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schäden;

F 5.2 Auslandswohnsitz

von Personen, die im Ausland Wohnsitz haben;

F 5.3 Unbekannter Verursacher / Fahrzeug

wenn der Schadenverursacher bzw. das Fahrzeug, welches den Schaden verursacht, unbekannt ist;

F 5.4 Verzicht auf Rechte

wenn der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf diese Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte verzichtet, die ihm gegen Dritte, insbesondere gegen ausländische Haftpflichtversicherer, zustehen;

F 5.5 Fahrzeugentwendung

von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

F 5.6 Teilnahme an Rennen

bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken und bei allen Wettbewerben im Gelände (inkl. aller Trainingsfahrten im Zusammenhang mit den vorerwähnten Veranstaltungen).

Fahrten bei Trainings, Veranstaltungen und Fahrsicherheitsausbildungen sind – ungeachtet der vorgenannten Örtlichkeiten – versichert, wenn sie

- ausschliesslich der Sicherheit im ordentlichen Strassenverkehr dienen und
- keinen Renncharakter haben und
- ohne Zeitmessung erfolgen und
- von Instruktoren geleitet sowie beaufsichtigt werden.

Nicht versichert sind generell Schäden, die sich während der Kursteile mit freiem Fahren ereignen;

F 5.7 Nicht bewilligte Fahrten

aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;

F 5.8 Lenker ohne gültigen Führerausweis
von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, Auflagen im Führerausweis missachtet haben oder von Lenkern mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;

F 5.9 Verwendung als Taxi oder Mietfahrzeug
wenn das Fahrzeug als Taxi oder Mietfahrzeug verwendet wird;

F 5.10 Kernenergie
aus Schäden aus Kernenergie;

F 5.11 Beförderung gefährlicher Güter
aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

F 6 GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Schadenersatzansprüche können direkt bei der Allianz Suisse geltend gemacht werden.

F 7 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

F 7.1 Einmalige Forderungsstellung
Die an den Versicherer gestellten Forderungen dürfen nicht ebenfalls an den Versicherer des Unfallgegners gestellt werden.

F 7.2 Polizeirapport
Jeder Unfall muss der örtlichen Polizei gemeldet werden, und es ist ein Rapport zu erstellen. Sollte die Polizei sich weigern, am Unfallort zu erscheinen, muss zwingend ein Europäisches Unfallprotokoll vollständig ausgefüllt und von den beteiligten Parteien unterzeichnet werden.

F 7.3 Unterlagen und Abtretungsvereinbarungen
Der Versicherte muss sämtliche relevanten Unterlagen bei der Versicherung einreichen. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die aufgrund von Leistungen auf den Versicherer übergegangen sind, muss der Versicherte den Versicherer unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen. Dazu gehört auch die Unterzeichnung von Abtretungsvereinbarungen mit dem Versicherer, die ausländischen Formvorschriften entsprechen.

F 7.4 Prozessführung
Der Versicherte hat die Prozessführung, insbesondere gegen ausländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer, dem Versicherer zu überlassen.

F 7.5 Schadenminderung
Der Versicherte hat eine Schadenminderungspflicht.

F 7.6 Reparaturauftrag oder Verwertung
Vor einem Reparaturauftrag oder einer Verwertung des beschädigten Fahrzeugs ist der Versicherer zu kontaktieren und dessen Weisungen oder Einverständnis einzuholen.

F 7.7 Abtretung der Ansprüche
Die aus dieser Police resultierenden Ansprüche dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten werden.

F 8 ZEITLICHE GELTUNG

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten oder Reisen innerhalb der Länder gemäss örtlichem Geltungsbereich bis zu 12 zusammenhängenden Wochen.